

Mündliche Anhörung im Sozialausschuss des Landtags

am 08.12.2022



Landesverband
Kindertagespflege
Schleswig-Holstein e.V.

...an die Kinder
denken...



Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drucksache 20/395

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kinderförderungsgesetzes

- 4. § 46: Jährliche Anpassung des **Anerkennungsbetrages**
Entsprechend § 55 KiTaG
- 5. § 47: Jährliche Anpassung der **Sachaufwandpauschale**
Entsprechend § 55 KiTaG
- 5. c) **Einführung des Energiekostenzuschlags**

Was macht die Kindertagespflege so wertvoll in SH?

Für Kinder und Eltern

- Sehr niedriger Betreuungsschlüssel= optimal für U3-Kinder
- Sichere Bindung= hohe qualitative Betreuung, denn Bildung braucht Vertrauen
- Flexible Betreuungszeiten, ideal insbesondere für Eltern in systemrelevanten Berufen oder für Ergänzungsbetreuung
- Intensive Erziehungspartnerschaft kommt dem Kind zugute
- Vielfalt in der Betreuung: über 1800 Kindertagespflegepersonen haben ihre individuellen Konzeptionen entwickelt und setzen sie Tag für Tag mit Herz und Seele um

Was macht die Kindertagespflege so unersetzlich in SH?

Für Land und Kommunen

- Zeitlich flexibel und ortsunabhängig einsetzbar
- Systemrelevant
- Für Land/ Kommunen kostengünstigste Betreuung
- kurzfristige Reaktion auf demographischen Wandel
- Nur mit der KTP kann der Rechtsanspruch insbesondere im ländlichen, strukturschwachen Raum erfüllt werden

Wie können Qualität und Quantität der Betreuungsplätze in der KTP gesichert werden?

Mindesthöhen
und ihre Tücken

01 § 46 Höhe
Anerkennungsbetrag
→

02 § 47 Höhe
Sachaufwand
→

03 Energiekosten-
zuschlag
→



Mindesthöhen ... und ihre Tücken

Die Gebietskörperschaften betrachten
Mindestsätze im Gesetz als hinreichend.
(siehe Stellungnahme LVKTPSH e.V. 2019, RA Martin Strässer)



01



§ 46 Höhe des Anerkennungsbetrages



§ 46 Anerkennungsbeitrag

Wir empfehlen auf Landesebene:

- die jährliche Anpassung an den TVöD SuE

(inkl. 2 Regenerationstage, alle Feiertage und Sonderzahlungen.)

**Statt einer jährl. linearen 2,26%igen
Anpassung**

(siehe § 55 KiTaG)



02



§ 47 Höhe der Sachaufwandpauschale

...an die Kinder denken...



§ 47 Sachaufwandpauschale

IST-Zustand m. Konsequenzen

1. **Mindesthöhe zu niedrig kalkuliert, da viele Gebietskörperschaften nicht die Notwendigkeit einer Erhöhung, z.B. in Form einer Durchzahlung der Ausfalltage erkennen und umsetzen.**
2. **Energiekrise sowie Inflation verschärfen die Problematik**
3. **Folge: Qualität leidet sowie Verlust von Betreuungsplätzen**





§ 47 Sachaufwandpauschale

- **Höhe der Sachaufwandpauschale 2022**

Berechnungsgrundlage: S-H: Ø 4,4 Kinder/KTPP
Ø Öffnungszeit von 38 Stunden/Woche,
Ø Betreuungszeit von 28 Stunden/Woche x 4,35 Wochen.

- In eigenen Räumen: 1,14€, nach Abzug der inkludierten 50 Ausfalltage nur **0,92€** je Kind/ Stunde
= **mtl. 493€**
- In angemieteten Räumen: 1,39€, nach Abzug der inkludierten 50 Ausfalltage nur **1,12€** je Kind/ Stunde
= **mtl. 600€**





§ 47 Sachaufwandpauschale

Wir empfehlen dringend für 2023:

- **Durchzahlung der Sachaufwandpauschale gesetzlich zu verankern.**
Die Mittel werden schon jetzt monatlich ausgezahlt (= keine Mehrkosten für das Land)
- **Sachaufwandpauschale den realen Kosten anpassen**
Neuberechnung und Erhöhung der Sachaufwandpauschale



03



Energiekostenzuschlag



Energiekostenzuschlag = “Booster”

Höhe der Sachaufwandpauschale 2023 inkl. Energiekostenzuschlag (0,08€)

Berechnungsgrundlage: S-H: Ø 4,4 Kinder/KTPP
Ø Öffnungszeit von 38 Stunden/Woche,
Ø Betreuungszeit von 28 Stunden/Woche x 4,35 Wochen.

- in **eigene Räumlichkeiten**: $1,16 + 0,08€ = 1,24€$, nach Abzug
der inkludierten 50 Ausfalltage nur **1,00€** je Kind/ Stunde =
mtl. 536€

- in **angemieteten Räumlichkeiten**: $1,42€ + 0,08€ = 1,50€$, nach
Abzug der inkludierten 50 Ausfalltage nur **1,21€** je Kind/
Stunde = **mtl. 649€**



Mehreinnahmen durch Energiekostenzuschlag 2023 (0,08€/Std/Kind)

- 32€ monatlich
- 43€ mtl. bei Durchzahlung der 50
Ausfalltage
- vor Steuern

Energiekostenzuschlag





FAZIT

Energiekostenzuschlag eine sehr gute Sache: *Danke!*

Wir beantragen:

- gesetzliche Durchzahlung der Ausfalltage und Erhöhung der Sachaufwandpauschale
- Neuberechnung des Anerkennungsbetrages



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



**Landesverband
Kindertagespflege
Schleswig-Holstein e.V.**

**...weil die Kinder ein Recht darauf haben...
UN-Kinderrechtskonvention 1990**

